

Anlage 1 zur Vorlage V/0015/2024

KonvOY GmbH

Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (GO AR)

Gegenüberstellung von Alt – und Neufassung von § 3 Abs. 3

Altfassung:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Es darf bei seiner Entscheidung weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschance die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Neufassung:

Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Interesse der Gemeinde verpflichtet und hat entsprechend das Interesse der Gesellschafterin zu verfolgen; insofern ist es an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Es darf bei seiner Entscheidung weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.